

RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

UVPG 2000 §17 Abs2 Z2 lit a;

UVPG 2000 §17 Abs2 Z2 lit b;

UVPG 2000 §17 Abs2 Z2 lit c;

UVPG 2000 §17 Abs2 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/07/0202

Rechtssatz

§ 17 Abs. 2 Z. 2 UVPG 2000 enthält kein generelles absolutes Schadstoffminimierungsgebot, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten. Ein absolutes Gebot enthält diese Bestimmung nur hinsichtlich der Vermeidung der in lit. a bis c genannten Immissionen. Werden aber keine Schutzgüter beeinträchtigt und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik, so kann mit der bloßen Behauptung, es hätten noch strengere Grenzwerte vorgeschrieben werden können, keine Rechtswidrigkeit eines Bescheides iSd § 17 UVPG 2000 dargetan werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070199.X03

Im RIS seit

04.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>